

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	20.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	22.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	22.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	15.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	15.01.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	15.01.2015	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	28.01.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulträgerzustimmung zur Einrichtung des 'Gemeinsamen Lernens' gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchG) an weiteren Primar- und Sekundarstufe I - Schulen der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 2015/2016

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Maßnahme dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebots in der Stadt Bielefeld nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5.11.2013.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für erforderliche investive Maßnahmen ist im Haushaltsplanentwurf 2015 unter Position 17002381 ein Betrag von 500.000 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Veränderungsliste wird zusätzlich ein Betrag von 426.620 €uro eingebracht, der als Belastungsausgleich für Sachkosten vom Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Bielefeld aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für Inklusion (SchullnklAufwFöG) vom 9.7.2014 zufließt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksregierung Detmold wird nach Anhörung bzw. Beteiligung der jeweiligen Schulkonferenzen die Schulträgerzustimmung für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Schulgesetz in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5.11.2013 zum Schuljahr 2015/2016 erteilt:

Grundschulen:

- **Plass-Schule**
- **Grundschule Brake**
- **Grundschule Stieghorst**

Weiterführende Schulen:

- **Gertrud-Bäumer-Schule**
- **Realschule Jöllenbeck**
- **Max-Planck-Gymnasium**
- **Ceciliengymnasium**

Begründung:**I. Bisherige Entwicklung**

Nach dem ab dem Schuljahr 2014/15 erstmals anzuwendenden 9. Schulrechtsänderungsgesetz (Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen) findet die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Regel in den allgemeinen Schulen statt, § 20 Absatz 2 SchulG.

In den allgemeinen Schulen wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt, § 20 Absatz 3 SchulG.

Die Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden, § 20 Absatz 5 SchulG.

Am 18.03.2014 hatte der Schul- und Sportausschuss beschlossen, dass die an zwölf städtischen Grundschulen und sechs weiterführenden Schulen bestehenden Angebote des Gemeinsamen Unterrichts in der Primarstufe und der Integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe nach den bis zum Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bestehenden gesetzlichen Regelungen (§§ 20 Abs. 7, Abs. 8 SchulG alte Fassung) als Angebote des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Schulgesetz in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes fortgeführt werden. Es handelt sich dabei um folgende Schulen:

Grundschulen:

- Eichendorffschule
- Martinschule
- Grundschule am Homersen
- Vogelruthschule
- Sudbrackschule
- Volkeningschule
- Astrid-Lindgren-Schule
- Grundschule Ubbedissen
- Bahnhofschule
- Bültmannshofschule
- Grundschule Dreekerheide
- Rußheideschule

Weiterführende Schulen:

- Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule
- Martin-Niemöller-Gesamtschule

- Städt. Gesamtschule Rosenhöhe
- Realschule Senne
- Bosseschule
- Brackweder Realschule

Des Weiteren hatte der Schul- und Sportausschuss am 18.03.2014 die Schulträgerzustimmung für die Neueinrichtung des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2014/15 an folgenden Schulen beschlossen:

Grundschulen:

- Hans-Christian-Andersen-Schule
- Queller Schule

Weiterführende Schulen:

- Gymnasium Heepen
- Realschule Heepen
- Brackweder Gymnasium
- Luisenschule
- Kuhlo-Realschule
- Theodor-Heuss-Realschule

An den insgesamt genannten vierzehn Grundschulen und zwölf weiterführenden Schulen wird seit Beginn des Schuljahres 2014/15 GL angeboten.

II. Neue Bedarfe an Plätzen im Gemeinsamen Lernen

II.1 Grundschulen

Aufgrund der aktuellen Bedarfsplanung für Plätze im Einschulungsjahrgang der Bielefelder Grundschulen soll zum Schuljahr 2015/16 für die im Beschlussvorschlag genannte Plass-Schule, die Grundschule Brake und die Grundschule Stieghorst GL neu eingerichtet werden. Die schulinternen Entscheidungsprozesse laufen noch. Die Schulaufsicht unterstützt die Neueinrichtung an den drei Grundschulen.

Nach den Erhebungen des Landes ist pro Jahrgang mit ca. 4,2 % der Schülerinnen und Schüler zu kalkulieren, die zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Außerdem sind die Schülerinnen und Schüler im Bereich LES (Lernen, ESE und Sprache) in vielen Fällen noch nicht zu erfassen, da sie zunächst die Schuleingangsphase durchlaufen sollen.

Auf Grundlage des gesamten Einschulungsjahrganges für das kommende Schuljahr mit 2.895 Schülerinnen und Schüler ergeben sich rechnerisch für Bielefeld 120 Plätze, die je nach Entscheidung der Eltern im GL bzw. an Förderschulen vorzuhalten sind. Nach den Erfahrungen der Vorjahre entscheidet sich der weit überwiegende Teil der Eltern für GL. In den Klassen mit GL werden i.d.R. fünf bis sechs Kinder sonderpädagogisch gefördert, so dass mit der Neueinrichtung an drei weiteren Grundschulen max. 102 Plätze an insgesamt 17 Grundschulen zur Verfügung gestellt werden können.

II.2 Weiterführende Schulen

Die Inklusionsbeauftragten des Schulamts für die Stadt Bielefeld (Untere Schulaufsicht) haben in den vergangenen Wochen durch Abfrage bei allen Bielefelder Primarschulen ermittelt, welche Eltern zum Schuljahr 2015/16 die Weiterbeschulung ihrer sonderpädagogisch unterstützungsbedürftigen Kinder im Jahrgang 5 einer allgemeinen Schule wünschen. Die Liste umfasst 124 Fälle.

Für weitere 39 Fälle haben die Eltern noch keine Entscheidung getroffen oder sich für eine Förderschule entschieden. Da nach den gesetzlichen Regelungen keine Ausschlussfrist für die Eltern besteht, ist auch eine spätere Entscheidung dieser Eltern für die Weiterbeschulung in einer allgemeinen Schule zu beachten. Dadurch könnte sich der Bedarf an Plätzen im GL an allgemeinen Schulen in Bielefeld noch weiter erhöhen.

Nach dem Richtwert von rechnerisch 2 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je Zug einer Schule (§ 46 Abs. 5 Ziffer 2 SchulG) können in den seit dem Schuljahr 2014/15 bestehenden Schulen mit gemeinsamem Lernen zwischen 101 und 108 Kinder in die 5. Klassen im Schuljahr 2015/16 neu aufgenommen werden. Die exakte Zahl ergibt sich nach der zu bildenden Zügigkeit aufgrund der Anmeldung für die Sekundarstufe I im Februar 2015.

Demnach reicht das aktuelle Platzangebot in den weiterführenden Schulen aufgrund der bereits vorliegenden Anträge zum GL nicht aus. Es fehlen voraussichtlich 20 – 25 weitere Plätze an weiterführenden Schulen. Dementsprechend ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Schulverwaltung vorgesehen, GL in der Gertrud-Bäumer-Schule, Realschule Jöllenbeck bzw. dem Max-Planck-Gymnasium und dem Ceciliengymnasium zusätzlich einzurichten. Die schulfachliche Prüfung für diese Schulen ist nach Mitteilung der Bezirksregierung vom 11.11.2014 positiv verlaufen, so dass aus Sicht der oberen Schulaufsicht keine Bedenken gegen die Einrichtung des GL an diesen Schulen ab dem 1.8.2015 bestehen. Auch an diesen Schulen laufen die schulinternen Entscheidungsprozesse.

Mit der Standortwahl soll eine Nähe der Schulen zu Wohnort und Wohnung der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler im Interesse möglichst kurzer Schulwege ermöglicht werden, die ebenfalls nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgegeben ist.

III. Weitere Entwicklungsprozesse

IV.

Für die Schulen im GL werden eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten zum Inklusiven Lehren und Lernen durch das Land angeboten. Die Inklusionsbeauftragten des Schulamts für die Stadt Bielefeld bieten Unterstützung bei der schulischen Umsetzung. Das Land wird außerdem Inklusionsfachberater und –beraterinnen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden einsetzen, um die Schulleitungen bei der konzeptionellen Gestaltung und Weiterentwicklung des GL und der Unterrichtsentwicklung in der sonderpädagogischen Förderung zu unterstützen und einen fachlichen Austausch der Schulen zu ermöglichen.

Die Regionale Schulberatungsstelle im Amt für Schule bietet fachliche Beratung der Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule an. Diese bezieht sich sowohl auf die Schule als Ganzes, auf Lehrkräfte und auch auf Einzelfälle. Die Angebote werden von den Schulen intensiv in Anspruch genommen.

Die insbesondere an Grundschulen eingerichtete Schulsozialarbeit ist in zunehmendem Umfang durch Beratung von Eltern, die soziale Begleitung von Klassen und Vernetzung mit außerschulischen Institutionen in den Inklusionsprozess eingebunden. Die Finanzierung dieser Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ist nach gegenwärtigem Stand bis 31.7.15 gesichert. Das Land hat erklärt, die Finanzierung für weitere drei Jahre mit 48 Mio. Euro fortzusetzen, vgl. Protokoll der Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 26.11.2014 zu TOP 3.2.2. Dies wird sich auch positiv auf die Rahmenbedingungen für gemeinsames Lernen auswirken.

Die räumliche Situation an den Schulen wird entsprechend der Weiterentwicklung der schulischen Konzepte zur Binnendifferenzierung neu zu bewerten sein. Schulen haben bereits entsprechende Bedarfe angemeldet. Hier wird die Schulverwaltung vorrangig durch Umnutzung vorhandener Räume Lösungen suchen. Insbesondere an Realschulen in der Nähe von Hauptschulstandorten, die zukünftig nicht im bisherigen Umfang genutzt werden, entstehen hierfür

Handlungsmöglichkeiten.

Die Arbeitsgruppe des Schul- und Sportausschusses ‚Schulentwicklungsplanung und Schulische Inklusion‘ hat sich am 26.11.2014 übereinstimmend dafür ausgesprochen, die Neueinrichtung des Gemeinsamen Lernens an den im Beschlussvorschlag genannten drei Grundschulen und vier weiterführenden Schulen dem Schul- und Sportausschuss zur Beschlussfassung zu empfehlen. Die Bezirksvertretungen und der Beirat für Behindertenfragen werden parallel beteiligt. Die Schulen befassen sich aktuell mit den Beschlussvorschlägen, die Schulaufsichten unterstützen die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an den beteiligten Schulen.

Beigeordneter

Dr. Witthaus